



## Impfstart in den Praxen auf 6. April festgelegt

Der Impfstart in den nordrheinischen Praxen kommt, aber etwas später als gedacht. Nach den aktuellen Entwicklungen und dem Beschluss der Ministerpräsidentinnen und -präsidenten vom vergangenen Freitag soll das Impfen in den nordrheinischen Praxen erst in der Woche nach Ostern, also ab dem 6. April, beginnen.

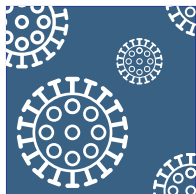
Ursprünglich war vorgesehen, dass Hausärzte und Gynäkologen bereits von kommendem Montag an (29. März) vor allem unter 70-Jährige mit Vorerkrankungen und Begleitpersonen von Schwangeren mit AstraZeneca impfen können. Das NRW-Gesundheitsministerium (MAGS) hat uns jedoch heute mitgeteilt, dass der so geplante Impfstart nicht erfolgen kann, da die dafür benötigte Menge an AstraZeneca-Impfstoff erst später zur Verfügung steht. Wir hoffen jetzt, in der Woche nach Ostern mit dem Impfen in den nordrheinischen Praxen beginnen zu können.

### Informationen zur Ausgestaltung folgen

Wie genau dies umgesetzt wird, also wie die Bestellwege über den Großhandel bzw. die Apotheken laufen und welche Arztgruppen konkret daran beteiligt werden, soll sich im Laufe der Woche auf Bundesebene klären. Wir werden Sie hierzu engmaschig über entsprechende Praxisinformationen auf dem Laufenden halten.

„Uns war es wichtig, dass wir mit dem von uns ursprünglich für den 29. März geplanten Impfbeginn und Ihren dafür erfolgten Registrierungen einen frühzeitigen Start in den Praxen realisieren können. Wir bedauern sehr, nun erst zu einem späteren Zeitpunkt starten zu können. Verantwortlich dafür sind die gerade geänderten Rahmenbedingungen“, so der Vorstandsvorsitzende der KV Nordrhein, Dr. med. Frank Bergmann. „Wir haben leider keinen Einfluss auf die uns vom Land NRW zugewiesenen Impfstoffmengen. Daher bitten wir Sie um Verständnis und zählen weiter auf Ihre Unterstützung.“

„Wir bedanken uns noch einmal ganz ausdrücklich bei allen Ärztinnen und Ärzten, die sich bei uns verbindlich für das Impfen in ihren Praxen registriert haben. Das hat uns wieder deutlich gezeigt, wie groß in Nordrhein die allgemeine Bereitschaft der Niedergelassenen zum Impfen in den Praxen ist“, betont KVNO-Vize Dr. Carsten König.



## Abrechnung der Corona-Impfleistung

Geimpft wird zwar erst nach Ostern. Die Details zur Abrechnung der Corona-Schutzimpfung stehen aber bereits fest. Abgerechnet werden die Leistungen von den Vertragsarztpraxen wie gewohnt über ihre Quartalsabrechnung. Neben der Abrechnung der GKV-Versicherten sind auch die Abrechnungen aller weiteren Impfberechtigten über die Quartalsabrechnung einzureichen.

Für die Impfung und in ihrem Zusammenhang stehende Besuchsleistungen sind von der Bundesebene folgende Abrechnungsziffern und Preise festgelegt worden:

GOP	Beschreibung	Zusatzinformation	Preis
88331 – 88334 (siehe Übersicht unten)	Corona-Impfung (nach Impfstoff/ Erst- oder Folgeimpfung/Indikation)	Je Anspruchsberechtigten und je Impfung	20 €
88323	Impfbesuch		35 €
88324	Impfbesuch einer weiteren Person in der sozialen Gemeinschaft		15 €

Mit der Abrechnung der Corona-Impfung ist zwingend die Teilnahme an der tagesaktuellen Meldung an das Robert Koch-Institut (RKI) verbunden. Eine Abrechnung von Wegegeldern ist nicht vorgesehen.

Weitere Leistungen, die im Zusammenhang mit der Impfung abgerechnet werden können:

GOP	Beschreibung	Zusatzinformation	Preis
88322	Impfberatung	Im Krankheitsfall nicht neben der Impfung sowie den Besuchsleis- tungen abrechnungsfähig. Auch per Telefon bzw. Video möglich.	10 €
88320*	Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses		5 €
88321*	Versandpauschale	Nur für das ärztliche Zeugnis	0,90 €

\*Die bisher mitgeteilten Ziffern 97160 und 97161 können noch bis zum 30.06.2021 genutzt werden. Diese Leistungen können auch von Praxen abgerechnet werden, die eine Impfung nicht anbieten. Die Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses für eigene Patienten einer Praxis ist nicht notwendig.



## Übersicht: Abrechnungs-GOP für die Corona-Impfung

Die Kassenärztlichen Vereinigungen sind verpflichtet, aus den Abrechnungsdaten die genauen Informationen zur Corona-Impfung an das RKI zu melden. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass es für jeden Impfstoff mehrere GOP zur Abrechnung gibt:

Erst-/Folgeimpfung	Biontech/Pfizer	Moderna	AstraZeneca	Janssen/ Johnson & Johnson
Erstimpfung	88331A	88332A	88333A	-
Abschlussimpfung	88331B	88332B	88333B	88334
Erstimpfung (Indikation Pflegeheim)	88331G	88332G	88333G	-
Abschlussimpfung (Indikation Pflegeheim)	88331H	88332H	88333H	88334I
Erstimpfung (Berufliche Indikation)	88331V	88332V	88333V	-
Abschlussimpfung (Berufliche Indikation)	88331W	88332W	88333W	88334Y

Die Symbolziffern sind den PVS-Herstellern für das zweite Quartal zur Verfügung gestellt worden und sollten bereits in Ihrem Praxisverwaltungssystem verfügbar sein.

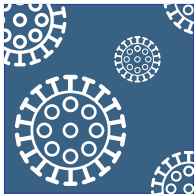
Sofern die Ziffern nicht angezeigt werden, wenden Sie sich bitte an Ihr Softwarehaus.

## Besonderheit: Abrechnung von Privatversicherten

Für privat versicherte Impfwillige muss ein ambulanter Schein angelegt werden, der wie bei einem GKV-Versicherten über die Quartalsabrechnung an die KV übermittelt wird. Für die privatversicherte Person werden der Kostenträger BAS (VKNR 38825) sowie die entsprechenden Abrechnungsziffern manuell eingetragen. Wählen Sie als Versicherungsart bitte immer „Mitglied“ aus. Eine Privatabrechnung der Impfung ist ausgeschlossen.

## Elfter Impferlass: Impfungen von bettlägerigen Personen und Attest bei Impfstoff-Unverträglichkeiten

Das NRW-Gesundheitsministerium (MAGS) hat in seinem heute veröffentlichten elften Impferlass die Corona-Schutzimpfung in der eigenen Häuslichkeit für weitere bettlägerige Personen ermöglicht. Neben den Personen in Pflegegrad 5 – bereits im neunten Impferlass vom 9. März geregelt – sollen nun auch bettlägerige Personen über 80 Jahre sowie Personen mit Pflegegrad 4 zu Hause geimpft werden können. Betroffene Personen können außerdem bis zu zwei Kontaktpersonen benennen, die im Rahmen der aufsuchenden Impfung mitgeimpft werden.



Laut Erlass ist es Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte, die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte über die Möglichkeiten zur Umsetzung dieses Impfangebots vor Ort zu informieren. Je nach Kreis/kreisfreier Stadt werden die Praxen den benötigten Impfstoff entweder über das regionale Impfzentrum beziehen können oder sie nennen der jeweiligen Koordinierenden Einheit ihrer Kommune diejenigen Patientinnen und Patienten, die durch mobile Teams des Impfzentrums aufgesucht werden sollen.

**Hinweis:** Sprechen Sie zur konkreten Umsetzung der Impfung Ihrer bettlägerigen Patientinnen und Patienten bitte die Koordinierende Einheit Ihres Kreises/Ihrer kreisfreien Stadt an.

## Attestierung von Impfstoffunverträglichkeiten

Das MAGS stellt außerdem klar, dass der per NRW-Erlass zugewiesene Impfstoff bindend ist. Aus einer ärztlich bescheinigten Unverträglichkeit gegen den Impfstoff eines bestimmten Herstellers kann kein Anspruch auf Impfung mit einem anderen Impfstoff abgeleitet werden. Die Impfung mit einem alternativen Impfstoff kann ggf. zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn ausreichend Impfstoffmengen verfügbar sind. Atteste über Unverträglichkeiten gegen einen bestimmten Impfstoff werden in den Impfzentren derzeit nicht anerkannt.

## Häufige Fragen und Antworten

### Von meiner Kommune habe ich Unterlagen für die Teilnahme an den Bürgertestungen erhalten. Bekomme ich als niedergelassener Arzt auch die darin erwähnte Anschubfinanzierung?

Die Coronateststruktur-Verordnung des Landes sieht die Anschubfinanzierung nur für vom ÖGD beauftragte Dritte (z. B. Apotheken) vor. Arztpraxen werden nicht separat beauftragt, sondern können ohne Beauftragung Bürgertestungen nach Bundes-Testverordnung durchführen, sofern Kapazitäten in der Praxis vorhanden sind.

### Erhalte ich eine Teststellenummer zur Bürgertestung nur dann zugeteilt, wenn ich auch am Wochenende und im Umfang von mindestens 20 Stunden pro Woche teste?

Jeder Leistungserbringer, der die Teilnahme an der Bürgertestung beim Kreis/der kreisfreien Stadt anmeldet, bekommt eine Teststellenummer zugeteilt – egal ob Arzt oder andere beauftragte Leistungserbringer wie Apotheken. Die Teststellenummer wird benötigt, um die täglichen Testzahlen an den Kreis/die Stadt zu übermitteln. Mindeststandards wie z. B. mindestens 20 Stunden/Woche und Bereitschaft zu Testungen am Wochenende – gelten allerdings nur für beauftragte Leistungserbringer (Apotheken, private Testzentren etc.), nicht für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte.



# KVNO Praxisinformation

22. MÄRZ 2021

## **Ich möchte Bürgertestungen nur für meine eigenen Patienten anbieten. Bin ich verpflichtet, mein Angebot von Bürgertestungen im kommunalen Teststellen-Verzeichnis zu veröffentlichen?**

Die Coronateststruktur-Verordnung des Landes NRW sieht vor, dass die Gesundheitsämter regelmäßig aktualisierte Listen aller von ihnen beauftragten und selbst betriebenen Testzentren und Teststellen u. a. in ihrem Internetangebot veröffentlichen. Arztpraxen ist es jedoch freigestellt, in diese Listen aufgenommen zu werden. Eine Aufnahme darf nur mit Zustimmung der Praxis erfolgen. Arztpraxen sind nicht zur Veröffentlichung ihres Angebots von Bürgertestungen verpflichtet.

Weitere Fragen und Antworten rund um das Thema Corona und zur Corona-Schutzimpfung finden Sie auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) sowie auf [coronaimpfung.nrw](https://www.coronaimpfung.nrw).

**Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:  
Sie finden alle Texte auch auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) mit anklickbaren Links.**